



## **Info-Service 2/2021**

### **BGH: Entsorger haftet bei Containervermietung auch für den Inhalt**

Mit Urteil vom 26. März 2021 (Az. V ZR 77/20) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Entsorger gegenüber einem Grundstückseigentümer dazu verpflichtet ist, einen Container samt Abfällen vom Grundstück zu entfernen, den er im Auftrag eines mittlerweile insolventen Unternehmens dort abgestellt hat.

#### **I. Sachverhalt**

Geklagt hatte ein Grundstückseigentümer, der Teile eines Grundstücks samt Lagerhalle an ein Unternehmen vermietet hatte. Dieses Unternehmen hatte wiederum einen Entsorger mit der Aufstellung von zwei Abfallcontainern beauftragt, die nach Aufstellung auch mit Abfällen befüllt wurden. Da das Unternehmen seine Zahlungen nicht beglich, holte der Entsorger die Container nicht ab. Aufgrund der Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmens kündigte der Grundstückseigentümer dem Unternehmen fristlos und es fand eine Zwangsräumung des Grundstücks statt. Schließlich wurde auch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet. Der Grundstückseigentümer forderte nun den Entsorger auf, nicht nur die Container, sondern auch die darin enthaltenen Abfälle vom Grundstück abzuholen. Der Entsorger war hierzu nicht bereit. Er war der Ansicht, dass er nur zur Abholung der Container verpflichtet sei, dass ihn aber keine Haftung für die von dem Unternehmen dort eingeworfenen Abfälle treffe.

#### **II. Entscheidung**

Der Bundesgerichtshof entschied im Revisionsverfahren, dass der Entsorger auch für die Abholung der in den Containern befindlichen Abfälle haftet.

Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Abholung der Container samt Abfällen ergebe sich aus § 1004 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Diese Regelung gibt einem Grundstückseigentümer das Recht, von demjenigen, der sein Eigentum rechtswidrig beeinträchtigt, die Beseitigung dieser Beeinträchtigung zu verlangen. Solange ein Mietverhältnis zwischen dem Grundstückseigentümer und dem mietenden Unternehmen bestand, lag keine rechtswidrige Eigentumsstörung vor. Denn in diesem Fall hat der Mieter das Recht zur Nutzung des Grundstücks und kann in diesem Rahmen auch Dritten – wie

hier den Entsorger – die Nutzung des Grundstücks erlauben. Mit Ende des Mietverhältnisses endete allerdings auch das Recht des mietenden Unternehmens zur Nutzung des Grundstücks. Ab diesem Zeitpunkt lag eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Eigentums vor.

Das Vorliegen einer solchen rechtswidrigen Beeinträchtigung des Eigentums führt aber noch nicht automatisch auch zu einer Pflicht des Entsorgers, diese Beeinträchtigung zu beseitigen. Der Bundesgerichtshof hatte vielmehr zu entscheiden, ob neben dem mietenden Unternehmen auch der Entsorger für diese Beeinträchtigung haftet. Denn unmittelbar war dieser schließlich nicht gegenüber dem Grundstückseigentümer verantwortlich, sondern hatte nur mit dem mietenden Unternehmen einen Vertrag geschlossen. Der Bundesgerichtshof geht aber davon aus, dass der Entsorger als sogenannter Zustandsstörer haftet. Zustandsstörer ist derjenige, der die Beeinträchtigung zwar nicht verursacht hat, durch dessen maßgebenden Willen der beeinträchtigende Zustand aber aufrechterhalten wird und dem die Beeinträchtigung zuzurechnen ist. Für eine solche Zurechnung spricht aus Sicht des Bundesgerichtshofs, dass der Entsorger sich gegenüber dem mietenden Unternehmen verpflichtet hatte, die befüllten Container wieder abzuholen und den Inhalt zu entsorgen. Damit liege es weiterhin im Verantwortungsbereich des Entsorgers, diese Abholung auch durchzuführen. Daran ändere auch nichts, dass der Entsorger gegenüber den mietenden Unternehmen berechtigt gewesen wäre, die Abholung zu verweigern.

Ob und wie eine solche Haftung durch vertragliche Regelungen zwischen dem Entsorger und seinem Auftraggeber vermieden werden könnte, wird vom Bundesgerichtshof nicht angesprochen.

Hamburg, den 26. April 2021

gez. Dr. Lutz Krahnfeld  
[info@kk-rae.de](mailto:info@kk-rae.de)

gez. Leonard Biebrach